

Vereinbarung

Zwischen

dem Johannes-Schule Bonn e.V. vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Frau Gertrud Stöhr-Freitag und Herrn Martin Vocke

- nachfolgend Verein genannt –

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Kreis genannt –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Beginnend mit dem Schuljahr 2007/8 wird der Verein in Neunkirchen-Seelscheid eine Förderschule betreiben, durch die das Angebot für Förderschüler/innen im rechtsrheinischen Kreisgebiet erweitert wird. Verein und Kreis werden zur Optimierung des Beschulungsangebotes im nachfolgend beschriebenen Umfang zusammenarbeiten:

§ 1 Informationspflichten

Der Verein wird den Kreis über die Schülerzahlen und vor allem die vorgesehenen Aufnahmen im jeweils kommenden Schuljahr frühzeitig (ca. März) informieren.

Der Kreis wird den Verein über Schulentwicklungsplanungen, die den potenziellen Schülerkreis des Vereins berühren können, frühzeitig informieren.

§ 2 Aufnahme neuer Schüler/innen

Der Verein verpflichtet sich, aus den Gemeinden Much, Ruppichterath, Eitorf und Windeck pro Schuljahr nur insgesamt einen Schüler bzw. eine Schülerin mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung aufzunehmen. Darüber hinaus gehende Aufnahmen aus diesen Gemeinden und mit diesem Förderbedarf bedürfen der Zustimmung des Kreises.

Für die Aufnahme von Schüler/innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung aus dem übrigen Kreisgebiet gelten keine Beschränkungen.

§ 3 Zahlungen des Kreises

Der Kreis verpflichtet sich, dem Verein einen Zuschuss zu den Beschulungskosten der Schüler/innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung, die aus den Städten und Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Hennef, Niederkassel, Sankt Augustin, Troisdorf, Siegburg oder Lohmar stammen zu zahlen.

Der Zuschuss beträgt z. Zt. 2.000,--€ pro Schüler/in je Schuljahr. Die Parteien werden nach einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren prüfen, inwieweit dieser Betrag unter Berücksichtigung vor allem der Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung noch angemessen ist.

Der Zuschuss wird gezahlt auf der Basis der Schülerzahlen der jeweiligen Oktoberstatistik und wird fällig binnen 14 Tage nach Vorlage der Statistik durch den Verein.

Abweichend davon erfolgt die Zahlung in den Schuljahren 2007/8 und 2008/9 zu Beginn des Schuljahres (01.08.) auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt voraussichtlichen Schülerzahl. Soweit diese Zahl von der Oktoberstatistik abweicht, erfolgt eine Verrechnung bei der nächsten Zuschusszahlung.

Der Zuschuss ist zu zahlen auf das Konto

Johannes-Schule Bonn, Abt. Franziskus-Schule
Kto.-Nr. 1900997865
BLZ: 370 501 98
Sparkasse Köln-Bonn

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.08.2007 und beträgt 10 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mind. 12 Monate bevor ihrem jeweiligen Ende von einer der Parteien schriftlich gekündigt worden ist.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht des Kreises

Unabhängig von der im § 4 aufgeführten Laufzeit hat der Kreis das Recht, die Vereinbarung schriftlich zu kündigen, wenn der Kreis im rechtsrheinischen Kreisgebiet organisatorische Maßnahmen bei der Beschulung von Schüler/innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung trifft, durch die die Zahl oder Standorte der rechtsrheinischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung verändert werden oder die mit nicht nur geringfügigen Baumaßnahmen – als geringfügig gelten z.B. ein bis zwei mobile Klassenräume – verbunden sind.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 12 Monate zum Schuljahresende (31.07.).

Die außerordentliche Kündigung berührt nicht die Zahlungsverpflichtung des Kreises für diejenigen Schüler/innen, die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bereits die Schule besuchen. Diese Zahlungsverpflichtung erlischt erst mit der Beendigung des Schulverhältnisses.

§ 6 Ersatzklausel

Sofern eine Regelung dieser Vereinbarung dazu führt, dass die Zahlungen des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung reduziert werden, werden die Parteien eine möglichst gleichwertige Regelung vereinbaren, nach der die Zahlungen des Kreises nicht auf die Ersatzschulfinanzierung angerechnet werden. Sofern dies nicht möglich ist, läuft der Vertrag am Ende des Schuljahres, in dem die Anrechenbarkeit der Zuschüsse geltend gemacht wird, aus.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Verein ist berechtigt, seine Rechte aus dieser Vereinbarung auf einen anderen Verein, der die Rechtsnachfolge für die Schule übernimmt und die Schule nach den gleichen pädagogischen Grundsätzen führt zu übertragen.

Der neue Schulträger hat dem Kreis binnen drei Monate nach Aufnahme seines Schulbetriebs schriftlich mitzuteilen, ob er in die Rechte aus dieser Vereinbarung eintritt. Erfolgt dies nicht, endet die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Ablauf der Drei-Monatsfrist.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bonn, den 24.08.07
.....
.....
.....

Siegburg, den 7.8.07
.....
.....
.....